



Bausekretariat
Dorf 37, Postfach 17, 9044 Wald AR
madeleine.kessler@wald.ar.ch

Tel. 071 877 31 08
Schalter:

Fax 071 877 29 87
Mo 14.00-18.00 Uhr
Do 08.00-11.30 Uhr

Die Baubewilligung und was es dazu braucht

Die Revision der Baugesetzgebung ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die Baukommission Wald AR möchte Sie mit diesem Schreiben über die wichtigsten Änderungen informieren. Hauptsächlich betrifft dies das Meldeverfahren, die Verkürzung der öffentlichen Auflagefrist von 30 Tagen auf 20 Tage, die Erweiterung der Anzeigepflicht des Bauvorhabens auf alle Anstösser im Umkreis von 30 Metern (nebst allen direkt anstossenden Parzelleneigentümern) und die Änderung der Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen.

Als erstes das Gespräch

Ganz zu Anfang eines Bauvorhabens und noch vor dem Einreichen des Baugesuches empfehlen wir zwei Gespräche: eines mit dem Bausekretariat und eines mit den betroffenen Nachbarn.

Auch wenn Ihr Bauvorhaben öffentlich aufgelegt wird, informieren Sie Ihre Nachbarn vorher über Ihre geplanten Bauarbeiten. Die Zustimmung Ihrer Nachbarn benötigen Sie ausser im Meldeverfahren in jedem Fall – je früher Sie diese informieren, desto eher werden Sie Ihre Pläne unterstützen.

Bereits in der Planungsphase können in einem Gespräch mit dem Bausekretariat oder mit einem Blick in das Bauhandbuch viele Fragen geklärt werden: entspricht Ihr Bauvorhaben dem Baureglement? Werden die Bestimmungen des Zonenplanes eingehalten? Sind spezielle Bestimmungen, etwa das Raumplanungsgesetz zu beachten? Ist für Ihr Bauvorhaben eine öffentliche Planaufgabe notwendig, oder genügt das vereinfachte Verfahren oder das Meldeverfahren? Benötigen Sie überhaupt eine Baubewilligung? Müssen nebst den üblichen Gesuchsunterlagen zusätzliche Pläne, Formulare oder Anträge eingereicht werden? Alle diese Fragen können im Gespräch mit dem Bausekretariat geklärt und so eventuell unangenehme Überraschungen oder unnötige Kosten vermieden werden.

Das Baugesuch

Das Baugesuch besteht aus dem Baugesuchsformular und diversen Unterlagen. Was genau benötigt wird, ist aus der Checkliste ersichtlich. Denken Sie daran, dass unvollständig ausgefüllte Bauformulare, unvermasste Pläne oder fehlende und ungenaue Unterlagen das Verfahren in die Länge ziehen und dadurch auch Mehrkosten entstehen können. Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich jederzeit an das Bausekretariat wenden.

Das Bewilligungsverfahren

Ist die Baukommission im Besitz sämtlicher Projektunterlagen, beginnt das eigentliche Bewilligungsverfahren. Je nach Bauvorhaben und Zonenlage kommt eines der drei möglichen Verfahren zum Tragen.

Ordentliches Verfahren

20 Tage Planaufgabe mit Visierung und Bauanzeige an sämtliche Anstösser sowie an alle Nachbarn im Umkreis von 30 Metern vom Bauvorhaben. Zudem wird das Gesuch in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht (innerhalb Bauzone: Wanze, ausserhalb Bauzone: Wanze und Amtsblatt).

Vereinfachtes Verfahren

Dazu braucht es das Einverständnis bzw. die Unterschriften sämtlicher Anstösser sowie aller Nachbarn im Umkreis von 30 Metern vom Bauvorhaben. Das Stellen der Visiere ist nicht notwendig und die öffentliche Planaufgabe entfällt.

Meldeverfahren

Im Meldeverfahren entfallen die Pflicht der Visierung sowie die Anzeige an die Anstösser und die öffentliche Planaufgabe. Erhalten Sie innert 20 Tagen nach Eingang der Meldung beim Bausekretariat keinen Bescheid seitens der Baukommission, kann das Bauvorhaben ausgeführt werden.

Der Entscheid

Der Entscheid der Baukommission erfolgt im Normalfall und je nach Verfahren in ca. 8 bis 12 Wochen, im Meldeverfahren innert 20 Tagen.

Baubeginn / Baukontrollen

Bitte melden Sie den Baubeginn schriftlich dem zuständigen Baukontrolleur. Dieser wird auch während der Bauphase die nötigen Zwischenkontrollen durchführen. Namen und Telefonnummern der zuständigen Stellen sind auf dem Entscheid aufgeführt.

Schlussabnahme

Entspricht die Ausführung der Baueingabe? Sind alle Vorschriften und Auflagen eingehalten worden? Bitte melden Sie die Bauvollendung schriftlich dem zuständigen Ingenieurbüro, damit ein Abnahmeprotokoll erstellt werden kann.

Bei Fragen

Das Bausekretariat auf der Gemeinde ist jeden Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr und jeden Donnerstag von 08.00 bis 11.30 Uhr besetzt (Tel. 071 877 31 08, Fax 071 877 29 87).

Adresse Bausekretariat

Gemeindeverwaltung, Bausekretariat,
Dorf 37, Postfach 17, 9044 Wald AR
Telefon 071 877 31 08 Fax 071 877 29 87
E-Mail madeleine.kessler@wald.ar.ch

Baubewilligungspflicht

Für welche Bauarbeiten muss ich ein Baugesuch einreichen?

Im Anhang finden Sie eine Übersicht in Tabellenform, in der die häufigsten Bauvorhaben aufgelistet sind (nicht abschliessend). Daraus ist ersichtlich ob das Vorhaben bewilligungspflichtig ist und welches Baubewilligungsverfahren angewandt werden kann. Dabei ist zu beachten, ob das Vorhaben ausserhalb oder innerhalb Bauzone liegt. (Detaillierte Angaben finden sie unter www.ar.ch/baugesuche, Baugesetz Art. 93 Abs. 1 und Bauverordnung Art. 38)

In sämtlichen Schutzzonen (z.B. Ortsbildschutz, Natur- und Landschaftschutz, Grundwasserschutz, etc.) sowie an/bei Kulturobjekten ist in der Regel ein Baugesuch einzureichen. Bitte kontaktieren sie bei Unklarheiten das Bausekretariat.

Wichtig: Auch nicht bewilligungspflichtige Vorhaben müssen sämtliche baurechtlichen Vorschriften einhalten (z.B. Gestaltungs-, Abstands-, Energie- und Immissionsschutzvorschriften)! **Die Kombination mehrerer bewilligungsfreier baulicher Massnahmen ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.**

Informationsbeschaffung

Wer und was kann mir als Bauherrin oder Bauherr weiterhelfen?

Auskünfte allgemein: Bausekretariat Wald AR, 071 877 31 08 jeweils Montag von 14.00-18:00 Uhr / Donnerstag 08.00-11.30 Uhr Email: madeleine.kessler@wald.ar.ch	Generelle Auskünfte Weiterleitung an die zuständigen Stellen Bauberatung (Organisation)
Gesetze Bund: Online-Abfrage unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html Bestellung Gesetze: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch	Raumplanungsgesetz (RPG) Raumplanungsverordnung (RPV) Weitere Erlasse
Gesetze Kanton: Online-Abfrage unter www.bgs.ar.ch Bestellung Gesetze: bruno.schoenenberger@kk.ar.ch	Baugesetz Bauverordnung Weitere Erlasse
Reglemente Gemeinde: Online-Abfrage unter www.wald-ar.ch oder Bestellung bei der Gemeindekanzlei	Baureglement Abwasser-Reglement / Wasserreglement Zonenplan Gemeinde Wald AR
Baugesuchsformulare: Online-Bezug unter www.ar.ch/baugesuche oder auf der Gemeindekanzlei	Baugesuchsformular Zusatzformulare
Bauhandbuch: Online-Abfrage unter www.wald-ar.ch oder auf der Gemeindekanzlei (gegen Depotgebühr)	Zusammenfassung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente mit Querverweisen, Übersichts- und Zonenplan, Schutzzonenplan

Weitere Merkblätter:

- Allgemeine Bestimmungen der Baubewilligung (wird zusammen mit dem Baumentscheid der Bauherrschaft zugestellt)

Checkliste für das Einreichen von Baugesuchen

Alle Unterlagen müssen mindestens 4fach (ausserhalb Bauzone 6fach) vollständig ausgefüllt, massstäblich und vermasst, datiert, von der Bauherrschaft, dem Planverfasser und dem Grundeigentümer unterzeichnet eingereicht werden.

- Vollständig ausgefülltes Baugesuchsformular (mind. 1 Original). Formulare sind auf der Gemeinde erhältlich oder können per Internet unter www.ar.ch/baugesuche bezogen werden. Dies gilt auch für die Zusatzformulare. **Das Hauptformular Baugesuch ist bei jedem Gesuch einzureichen.**
- Beglaubigter, aktueller (nicht älter als 6 Monate) Geometer-Grundbuchplanauszug, aus dem die genaue Lage des Grundstückes sowie die Lage und Masse des Bauvorhabens und der Erschliessungs- und Entsorgungsanlagen ersichtlich sind. Der Auszug kann bezogen werden bei F + P Geoinfo AG, Kasernenstrasse 69, 9100 Herisau, Tel. 071 353 53 53.
- Bei sämtlichen Planunterlagen gilt folgende farbliche Darstellung: schwarz = bestehend, gelb = Abbruch, rot = Neubau.
- Grundrissplan aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100, unter Angabe der technischen Anlagen, der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Boden- und Fensterflächen sowie der Hauptaussemasse, Zudem müssen die Umgebungsgestaltung und die Kanalisationsanschlüsse mit detaillierten Angaben aufgezeigt werden.
- Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100 mit Angabe der Höhenkoten, des gewachsenen und gestalteten Terrains sowie des massgeblichen Höhenbezugspunktes.
- Bei allen Fassadenänderungen (Einbau von Fenstern, Türen, Vorplatzüberdachungen, usw.) ist die ganze Fassade mit allen beabsichtigten Änderungen planlich darzustellen.
- Je nach Bauvorhaben sind weitere Spezialpläne und Unterlagen oder Zusatzformulare notwendig.
- Beim Grenz-Näherbaurecht ist die Vertragsvereinbarung zu unterzeichnen und beim Grundbuchamt beurkunden zu lassen. Nach erteilter Baubewilligung erfolgt der Eintrag in das Grundbuch der Gemeinde.

Zusatzformulare

Diese Formulare werden je nach Bauvorhaben **zusätzlich zum Hauptformular Baugesuch** benötigt.

Liegenschaftsentwässerung	Das Formular ist für alle Bauvorhaben einzureichen, die Auswirkungen auf das Regenabwasser oder das Schmutzabwasser haben.
Feuerungs- und Brennstoffanlagen	Dieses Formular ist für Feuerungs-, Abgas- und Heizöltankanlagen einzureichen, sowohl bei Neuanlagen wie auch bei Änderung, Erneuerung und Sanierung .
Landwirtschaft	Bewilligungspflichtige Änderungen am landwirtschaftlichen Betriebsteil (z.B. Einbau einer Milchammer) oder am landwirtschaftlichen Wohnteil , die Auswirkungen auf das Abwasser haben, erfordern das Einreichen des Zusatzformulars Landwirtschaft. Nicht auszufüllen ist das Formular bei landwirtschaftsfremden Wohnbauten ausserhalb der Bauzone.
Gewerbe und Industrie	Sämtliche bewilligungspflichtigen Veränderungen an Industrie- und Gewerbebetrieben , Fachmärkten, Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäuden usw. erfordern die Einreichung dieses Zusatzformulars.
Bauen ausserhalb Bauzone	Das Formular ist bei jeder baubewilligungspflichtigen Tätigkeit ausserhalb des Baugebiets (Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet) einzureichen.

Bauvorhaben

- 1) = an Kulturobjekten und in Ortsbildschutzzonen nationaler Bedeutung;
 2) = innerhalb von Natur- und Grundwasserschutzzonen (S1 / S2 / S3);

Baubewilligungspflicht

			Meldeverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren
	Nein	Ja			
	Art. 93 BauG Art. 38 ff BauV		Art. 104 BauG Art. 45 BauV	Art. 104 BauG Art. 44 BauV	Art. 97 ff BauG Art. 46 ff BauV
In Dachflächen integrierte, nicht reflektierende Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie bis maximal 20 m ² .	●	● 1)		■ 1)	
Aussenantennen und Solaranlagen zum privaten Gebrauch, soweit bewilligungspflichtig.		●		■	
Parabolantennen bis zu 0.85 m Durchmesser, sofern sie bezüglich der Farbgebung dem Hintergrund angepasst werden.	●	● 1)		■ 1)	
Kleinstsende- und Empfangsanlagen für Funkdienste, namentlich sog. Mikro- und Piko-Zell-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 6 W (ERP).	●	● 1)		■ 1)	
Nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1.20 m ² .	●	● 1)		■ 1)	
Nicht leuchtende Eigenreklamen bis zu einer Fläche von 0.25 m ² .	● ● 1)				
Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungseinrichtungen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen.	●	● 1)		■ 1)	
Kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken.	●				

*) siehe unter anderem:

- kommunaler Zonenplan
- kantonale Gewässerschutzkarte

1.2 Ausserhalb Bauzone*)

Bauvorhaben

- 1) = an Kulturobjekten;
 2) = innerhalb von Natur- und Grundwasserschutzzonen (S1 / S2 / S3);
 3) = innerhalb von Landschaftsschutzzonen;

Baubewilligungspflicht				
Nein	Ja	Meldeverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren
Art. 22 RPG Art. 93 BauG Art. 38 ff BauV		Art. 104 BauG Art. 45 BauV	Art. 104 BauG Art. 44 BauV	Art. 97 ff BauG Art. 46 ff BauV

Grundsätze

In allen Schutzzonen sowie bei allen Schutzobjekten besteht für alle Bauvorhaben die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit der Baubehörde

Abbruch von Bauten und Anlagen		●			
Hochbauten, inkl. Vor-, An und Aufbauten aller Art		●			
Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze, Sport- und Freizeitanlagen, unterirdische Bauten und Schwimmbassins.		●			
Eingriffe ins Orts- und Landschaftsbild wie Terrainveränderungen und Umgebungsgestaltungen, Campingplätze, Einrichtungen der Versorgung und Entsorgung, Aussenreklamen.		●			
Kombination mehrerer bewilligungsfreier Massnahmen (gemäss Art. 39 Abs. 2 BauV)		●			
Nutzungsänderungen		●			
Projektänderungen gemäss Art. 41 BauV		●			

Neubauten

Hauptbauten		●			■
Kleinbauten gemäss Art.11 BauV		●		■	
Offene, ungedeckte Gartensitzplätze und Pergolas		●		■	
Einzelne Kleinstbauten (Kleintierställe, Fahrradunterstände, Werkzeughäuschen, Hütten für hobbymässige Gartenbewirtschaftung oder Tierhaltung usw.)		●		■	

Nutzungsänderungen

Jegliche Nutzungsänderungen		●			■
-----------------------------	--	---	--	--	---

Renovationen / Umbauten

Renovationen, die dem normalen Unterhalt dienen und gegenüber dem Bestehenden keine nach aussen sichtbare Veränderung mit sich bringen.	●	● ¹⁾		■ ¹⁾	
Fassaden- und andere baulichen Änderungen, die nach aussen in Erscheinung treten.		●			■
Ersatz von Fenstern		●		■	
Einbau von Dachflächenfenster bis maximal 2 m ² aussen gemessener Fläche.		●		■	
Reparatur- und Unterhaltsarbeiten	●				
Einbau von Bädern, WC, Küchen, soweit damit nicht eine Wohnraumerweiterung verbunden ist.		●	■	■ ¹⁾	

Bauvorhaben

- 1) = an Kulturobjekten;
 2) = innerhalb von Natur- und Grundwasserschutzzonen (S1 / S2 / S3);
 3) = innerhalb von Landschaftsschutzzonen;

Baubewilligungspflicht

	Baubewilligungspflicht		Meldeverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren
	Nein	Ja			
		Art. 22 RPG Art. 93 BauG Art. 38 ff BauV	Art. 104 BauG Art. 45 BauV	Art. 104 BauG Art. 44 BauV	Art. 97 ff BauG Art. 46 ff BauV
Ausbau innerhalb des bestehenden Volumens		●		■	
Dachaufbauten		●		■	
Abbrucharbeiten	●	● 1)	■	■ 1)	

Terrainveränderungen

Einmalige Terrainveränderungen bis zu einer maximalen Differenz zum gewachsenen Terrain von 1.20 m und einer veränderten Bodenfläche von maximal 500 m ² .	●	● 1) 2) 3)		■ 1) 2) 3)	
Aufschüttungen und Abgrabungen von höchstens 2 m vertikaler Ausdehnung und einer veränderten Fläche von maximal 1000 m ² .		●		■	
Parkplätze		●		■	

Eingriffe in Wasserläufe oder in den Wasserhaushalt

Eingriffe in offene oder eingedolte Wasserläufe		●			■
Eingriffe in den Wasserhaushalt des Bodens (Drainagen, Entwässerungen) bis zu einer Fläche von 20 Aren.		●		■	■ 2)

Provisorische Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, die maximal 6 Monate am gleichen Ort aufgestellt bleiben wie Feshütten, Zirkuszelte, Tribünen usw. (<i>unter Beachtung von Art. 15 BauV</i>).		●	■		
Mobile Tunnels und nicht fest installierte Treibhäuser mit einer Gesamtfläche von maximal 150 m ² für den Gemüse- und Gartenbau während der Saison. Das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen und dergleichen: - auf bestehenden, rechtmässig erstellten Abstellflächen während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichend Abstellplätze für Motorfahrzeuge verbleiben; - ausserhalb bewilligter Campingplätze und bestehender, rechtmässig erstellter Abstellflächen für weniger als 20 Tage.	●				
Gartenschwimmbecken, welche nur für eine begrenzte Dauer des Jahres aufgestellt bleiben, nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind und keiner bewilligungspflichtigen Terrainveränderung bedürfen.	●				
Die auf dem Baugrundstück erforderlichen Bauplatzinstallationen (Baubaracken, Bautafeln bis zu einer Grösse von 5 m ² , Krane, Wasser-, Strom- und Telefonanschlüsse, Toilettenanlagen und dergleichen) gelten mit der Erteilung der Bewilligung für die Dauer der Bauausführung als bewilligt und sind somit von der selbständigen Bewilligungspflicht befreit (<i>in kritischen Fällen verlangt die Bewilligungsbehörde vom Bauherrn einen Bauinstallationsplan zur Genehmigung</i>).	●				

Bauvorhaben

- 1) = an Kulturobjekten;
- 2) = innerhalb von Natur- und Grundwasserschutzzonen (S1 / S2 / S3);
- 3) = innerhalb von Landschaftsschutzzonen;

Baubewilligungspflicht				
Nein	Ja	Meldeverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren
	Art. 22 RPG Art. 93 BauG Art. 38 ff BauV	Art. 104 BauG Art. 45 BauV	Art. 104 BauG Art. 44 BauV	Art. 97 ff BauG Art. 46 ff BauV

Weitere provisorische Bauten im Sinne von Art. 15 BauV.

	●	■		
--	---	---	--	--

Diverse grössere, gefährdende oder belastende Anlagen und Einrichtungen

Die Umwelt entlastende Anlagen wie Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, Lärmschutzanlagen u. ä.

	●			■
--	---	--	--	---

Neuanlagen und Erweiterungen von Flugfeldern oder Helikopterlandeplätzen

	●			■
--	---	--	--	---

Campingplätze

	●			■
--	---	--	--	---

Einbau von Heizanlagen und Öltanks

	●		■	
--	---	--	---	--

Die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdende Anlagen und Einbauten wie Einrichtungen zur Wärmeerzeugung, zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährlichen sowie umweltgefährdenden Stoffen.

	●			■
--	---	--	--	---

Die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen, Sendeanlagen, Lichtanlagen mit erheblichen Auswirkungen.

	●			■
--	---	--	--	---

Diverse kleinere Anlagen und Einrichtungen

Einfriedungen:

- Ortsübliche offene Einfriedungen wie Häge, Zäune und dergleichen;
- Mauern und geschlossene Einfriedungen, welche eine Höhe von 1.20 m nicht überschreiten;
- darüber hinausgehende Einfriedungen aller Art;

●				
●				
	●		■	

Werkleitungen und Abwasseranschlüsse für Einzelliegenschaften.

	●	■		■ 1) 2)
--	---	---	--	---------

Übrige Einrichtungen der Ver- und Entsorgung

	●			■
--	---	--	--	---

Aussenantennen

	●		■	
--	---	--	---	--

In Dachflächen integrierte, nicht reflektierende Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie.

	●			■
--	---	--	--	---

Parabolantennen bis zu 0.85 m Durchmesser, sofern sie bezüglich der Farbgebung dem Hintergrund angepasst werden.

●	● 1)		■ 1)	
---	------	--	------	--

Kleinstsende- und Empfangsanlagen für Funkdienste, namentlich sog. Mikro- und Pikozeil-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 6 W (ERP);

●	● 1)		■ 1)	
---	------	--	------	--

Nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von 1.20 m².

●	● 1)		■ 1)	
---	------	--	------	--

Nicht leuchtende Eigenreklamen bis zu einer Fläche von 0.25 m².

●	● 1)			
---	------	--	--	--

Bauvorhaben

- 1) = an Kulturobjekten;
 2) = innerhalb von Natur- und Grundwasserschutzzonen (S1 / S2 / S3);
 3) = innerhalb von Landschaftsschutzzonen;

		Baubewilligungspflicht				
		Nein	Ja	Meldeverfahren	Vereinfachtes Verfahren	Ordentliches Verfahren
		Art. 22 RPG Art. 93 BauG Art. 38 ff BauV		Art. 104 BauG Art. 45 BauV	Art. 104 BauG Art. 44 BauV	Art. 97 ff BauG Art. 46 ff BauV
Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungseinrichtungen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen, Hydranten und dergleichen.		●	● 1)		■ 1)	
Kleinere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im ortsüblichen Rahmen, wie Gartenwege, Treppen, Brunnen, kleine Teiche, Sandkästen, Gartencheminées, Planschbecken, Kinderspielgeräte, künstlerische Plastiken.		●				

*) siehe unter anderem:

- kommunaler Zonenplan
- kantonale Gewässerschutzkarte
- kantonaler Schutzzonenplan